Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachennummer
VO/21/17627/10

Zuständig
Hauptamt

Berichterstattung
Oberbürgermeisterin Maltz-Schwarzfischer

Gegenstand: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg

Beratungsfolge

Datum	Gremium	TOP-Nr.
28.01.2021	Stadtrat der Stadt Regensburg	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg vom 08. Mai 2014 (AMBl. Nr. 21 vom 19. Mai 2014 – auszugsweise) in der aktuell gültigen Fassung wird entsprechend der Anlage, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, geändert.

Sachverhalt:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg vom 08.05.2014, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 14.05.2020, wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

zu 1.:
Aus gegebenen Anlass wurden die Regelungen zu Bild- und Tonaufzeichnungen in § 23 überarbeitet und neu gefasst.

zu 2.:
Gem. Art. 2 Abs. 2 GG hat jeder Einzelne einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Corona-Pandemie soll eine Maskenpflicht in § 36 der Geschäftsordnung aufgenommen werden, um den Gesundheitsschutz der Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen zu verbessern.

Anlagen:
Synoptische Darstellung der Änderungen

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg
Anlage zu VO/21/17627/10

bisherige Fassung	**neue Fassung**
§ 23 Öffentliche Sitzungen (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Aufnahmen in Ton und Bild, die von Medienvertretern angefertigt werden, sind erlaubt, wenn der Sitzungsverlauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird und nicht einzelne Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen verlangen, während ihres Redebeitrags Aufnahmen zu unterlassen.	**§ 23 Öffentliche Sitzungen** (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ~~Aufnahmen in Ton und Bild, die von Medienvertretern angefertigt werden, sind erlaubt, wenn der Sitzungsverlauf nicht wesentlich gestört oder behindert wird und nicht einzelne Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen verlangen, während ihres Redebeitrags Aufnahmen zu unterlassen.~~ (3) Bild- und Tonaufnahmen dürfen von Medienvertretern/Medienvertreterinnen gefertigt werden; sie müssen unterbleiben, wenn einzelne Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen einer Aufzeichnung widersprechen. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht gestört oder behindert werden. Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Unautorisierte Bild- und Tonaufnahmen sowie die Ablichtung persönlicher Unterlagen von Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen in der Weise, dass diese lesbar sind, sind untersagt. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Stadtratsmitglieder. Zuhörern und Zuhörerinnen wird grundsätzlich keine Erlaubnis zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erteilt.

(3) Die Verwaltung erstellt Tonaufnahmen von sämtlichen öffentlichen Sitzungen für eine Online-Mediathek. Dafür werden vorab einmalig Einwilligungserklärungen von den Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen eingeholt, die bis zu einem Widerruf gültig sind. Diskussionsbeiträge von Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen, die keine Einwilligung erteilt haben, werden gelöscht.	(4) Die Verwaltung erstellt Tonaufnahmen von sämtlichen öffentlichen Sitzungen für eine Online-Mediathek. Dafür werden vorab einmalig Einwilligungserklärungen von den Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen eingeholt, die bis zu einem Widerruf gültig sind. Diskussionsbeiträge von Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen, die keine Einwilligung erteilt haben, werden gelöscht.
§ 36 Ordnungsbestimmungen (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). In Ausübung des Hausrechts kann er/sie Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/Sie kann einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen, welche die Ordnung stören und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. (2) Redner/Rednerinnen, die gegen die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 4 verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen. (3) Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO). (5) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an	**§ 36 Ordnungsbestimmungen** (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO). In Ausübung des Hausrechts kann er/sie Zuhörer/Zuhörerinnen, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/Sie kann einzelne Zuhörer/Zuhörerinnen, welche die Ordnung stören und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer/Zuhörerinnen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. (2) Redner/Rednerinnen, die gegen die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 bis 4 verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen. (3) Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). (4) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO). (5) Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem

dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. (6) In den Sitzungen darf nicht geraucht werden. Der/Die Vorsitzende soll längere Sitzungen durch angemessene Pausen unterbrechen.	die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. (6) In den Sitzungen darf nicht geraucht werden. Der/Die Vorsitzende soll längere Sitzungen durch angemessene Pausen unterbrechen. (7) In den Zugangsbereichen zu den Sitzungsräumlichkeiten sowie in den Sitzungsräumen selbst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, solange als nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen von öffentlichen Gebäuden oder von Arbeitsstätten eine Maskenpflicht besteht. Anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung kann auch eine FFP2-Maske getragen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags. Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist. Abs. 7 gilt unbeschadet etwaiger Regelungen des jeweils maßgebenden Infektionsschutzrechtes.